

Chalcedon-Florileg enthält auch andere Manipulationen, die auf pseudoisidorische Hauptideen weisen.

Ein zu Unrecht angeklagter Bischof erhalte nicht nur seinen angestammten Sitz zurück – *ecclesiam suam recipiat*, wie in der Quelle (Actio 8) steht –, sondern auch seinen gesamten Besitz: *cuncta sua et ecclesiam suam*. Dies eine „Erweiterung“, die jetzt nicht mehr in der Vorlage zu finden ist⁵¹. Natürlich drängt sich hier die in der Literatur öfter thematisierte pseudoisidorische Exceptio spoli auf, der zufolge ein angeklagter Bischof vor dem Prozeß nicht nur in sein Amt, sondern auch wieder in seine materiell privilegierte Stellung einzusetzen sei⁵².

Wenn Roland Demeulenaere davon spricht, daß im Chalcedon-Florileg „auctoritas imperatoris non amplius respicitur“ und Horst Fuhrmann wiederum einen Hauptzweck der pseudoisidorischen Fälschung darin sieht, Bischöfe „vor dem Zugriff ... der Laiengewalt“ zu schützen (und nach pseudoisidorischem Verständnis war auch der Herrscher ein Laie), so sollte ein charakteristischer Eingriff in den authentischen Text des Chalcedonense nicht unbeachtet bleiben⁵³. In Actio 4 wurde der Wortlaut der Quelle, die eindeutig von Entscheidungsbefugnissen des römischen Kaisers berichtet, in geradezu dreister Manier verändert. Der Halbsatz: *si uisum fuerit sacratissimo et piissimo domino nostro* (sc. dem Kaiser) mutiert in Excerptio 47 zu *si uisum fuerit sacratissimo concilio!* Und ein regulär berufenes Konzil stand ja – wie im Verlauf dieser Studie mehrfach an den Interpolationen zu beobachten war – zwingend unter der Oberaufsicht der *apostolicae sedis auctoritas*. Deutlicher läßt sich die pseudoisidorische Gewichtsverlagerung kaum zum Ausdruck bringen⁵⁴.

51) Ed. PITRA, *Spicilegium* (wie Anm. 3) Nr. 59 S. 174; damit ist zu vergleichen SCHWARTZ, ACO 2, 3, 3. S. 14 Z. 2–4. Zur Kennzeichnung in der pseudoisidorischen Arbeitshandschrift siehe unten Tabelle S. 439 Nr. 59.

52) Zur Exceptio spoli siehe nur den grundlegenden Artikel von SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 37) S. 280, 38–41 (Restitution „in Amt und Vermögen“) und Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1 (Schriften der MGH 24, 1; 1972) S. 44 Anm. 87, hier weiterführende Literatur.

53) Zitate DEMEULENAERE und FUHRMANN siehe oben Anm. 15 und Anm. 2.

54) Ed. PITRA, *Spicilegium* (wie Anm. 3) Nr. 47 S. 173; damit ist zu vergleichen SCHWARTZ, ACO 2, 3, 2, S. 104 Z. 8 f. Zur Kennzeichnung in der pseudoisidorischen Arbeitshandschrift siehe unten Tabelle S. 437 Nr. 47. In die gleiche inhaltliche Kerbe (Abbau kaiserlicher Machtmittel) schlägt das oben S. 420 f. behandelte Beispiel.